

SATZUNG

des Fördervereins der
Grundschule „An der Spree“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein der Grundschule „An der Spree“ e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neu Zittau.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Aufgaben

- (1) Der Verein der Grundschule „An der Spree“ Neu Zittau e. V. mit Sitz in Neu Zittau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung an der Schule Neu Zittau.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Hilfe bei der Beschaffung von technischem Gerät, Lehr- und Lernmitteln, Unterstützung bei der Pflege der Tradition der Schule Neu Zittau, Unterstützung sozial schwacher Schüler der Schule (insbesondere bei der Teilnahme an Klassenfahrten), Unterstützung bei der Ausgestaltung der kulturellen und sportlichen Arbeit.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können durch schriftlichen Antrag unter Anerkennung der Satzung Mitglied des Vereins werden:
 - ehemalige Schüler der Schule Neu Zittau,
 - Eltern von (ehemaligen) Schülern der Schule Neu Zittau,
 - (ehemalige) Lehrer der Schule Neu Zittau
 - alle an der Arbeit der Schule Neu Zittau interessierten natürlichen und juristischen Personen.
 - Anträge Minderjähriger müssen von den Eltern unterschrieben werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen durch Tod,
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - durch Austritt,
 - durch Streichung,
 - durch Ausschluss.
- (3) Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
Die Austrittserklärung muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich abgegeben sein.

- (4) Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgend, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der gesetzliche Vertreter heranzuziehen.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
- (6) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verein.
- (4) Die Organe des Vereins führen die Geschäfte nach der für sie maßgebenden Kassenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung (MV).
- (2) Funktionsträger müssen Vereinsmitglieder und volljährig sein.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
- (4) Die Organe des Vereins führen ihre Geschäfte nach der für sie maßgebenden Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Geschäftsführer,
 - dem Schatzmeister.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Wiederwahl geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.
- (3) In Kassenangelegenheiten zeichnet der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, jeweils zusammen mit dem Schatzmeister.

§ 7 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
 - Erstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts.
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen:
Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Beachtung einer Mindestfrist von 3 Tagen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuladen. Zu Sitzungen ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (4) Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (5) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Geschäftsführer, die Kasse der Schatzmeister.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
- (7) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen. Jedes Mitglied ist wahlberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - Wahl von 3 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren; einer der beiden Kassenprüfer kann wiedergewählt werden,
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts und des Haushaltsplanes,
 - Entlastung des Vorstand,
 - Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden mindestens 3 Wochen vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ^{10%} 2/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu laden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Bei den Wahlen des Vorstands wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprache einem Wahlausschuss übertragen.
- (5) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (6) Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 zur Auflösung des Vereins eine

Mehrheit von $\frac{1}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der 1. Vorsitzende innerhalb von 4 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (9) Über die Wahlen und Abstimmung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten:
Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse. Die Niederschrift ist in der Geschäftsstelle aufzubewahren und kann von den Mitgliedern jederzeit eingesehen werden.
- (10) Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle Anträge und Beschlussvorlagen schriftlich einreichen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer 2. Mitgliederversammlung. Die Einberufung muss innerhalb von 8 Wochen erfolgen. Die 2. Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neu Zittau die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugend zu verwenden hat..

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Neu Zittau,